Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1973	Ausgegeben zu Wiesbaden am 30. Mai 1973	Nr. 12
Tag	Inhalt	Seite
23. 5. 73	Hessische Verordnung über die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln mit Luftfahrzeugen	179
28. 5. 73	Anordnung über die Zuständigkeit nach der Verordnung zum Schutze gegen Staublungenerkrankungen (Silikose) in der keramischen Industrie GVBI. II 91-21	182
28. 5. 73	Anordnung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über technische Arbeitsmittel	182
23. 5. 73	Anordnung über die zuständigen Behörden nach dem Weingesetz, der Schaumwein-Branntwein-Verordnung, der Wein-Verordnung und der Wein-Uberwachungs-Verordnung	183

Hessische Verordnung über die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln mit Luftfahrzeugen*)

Vom 23. Mai 1973

Auf Grund des § 3 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Satz 1 des Pflanzenschutzgesetzes vom 10. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 352), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1161), wird verordnet:

§ · 1

Einsatz von Luftfahrzeugen

Zur Bekämpfung oder Verhütung des Auftretens oder der Ausbreitung von Schadorganismen oder Krankheiten dürfen Luftfahrzeuge zur Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln nur eingesetzt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- 1. Einhaltung der Einsatztermine und des Verbots der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (§ 2)
- 2. Unterrichtung der Bevölkerung (§ 3
- 3. Unterrichtung der Behörden (§ 4)
- 4. Bienenschutz (§ 5)
- 5. Sicherheitsabstand (§ 6)

§ 2

Einsatztermine, Pflanzenschutzmittel

(1) Die Pflanzenschutzämter, im Weinbau das Weinbauamt, geben jeweils die Schadorganismen und Pflanzenkrankhei-

ten bekannt, die zu bekämpfen und deren Auftreten und Ausbreitung zu verhüten sind und welche Pflanzenschutzmittel nicht angewendet werden dürfen.

- (2) Außerhalb der von den Pflanzenschutzämtern, im Weinbau von dem Weinbauamt, bekanntgegebenen Zeiträumen ist der Einsatz von Luftfahrzeugen zur Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln verboten.
- (3) Die Bekanntmachung nach Abs. 1 und 2 erfolgt in ortsüblicher Weise.

§ 3

Unterrichtung der Bevölkerung

- (1) In jedem Jahr ist vor dem ersten Einsatz (Ersteinsatz) von Luftfahrzeugen zur Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln von dem Auftraggeber ein Plan der zu befliegenden Parzellen (Einsatzplan) aufzustellen und bis zum Ende des letzten Einsatzes zur Einsichtnahme auszulegen. Ort und Zeitpunkt der Einsichtnahme sind ortsüblich bekanntzumachen.
- (2) Jeder Einsatz ist erst nach Unterrichtung der Bevölkerung zulässig. Die Unterrichtung erfolgt mindestens 48 Stunden vorher unter Angabe der Zeitspanne durch ortsübliche Bekanntmachung.

^{*)} GVBl. II 882-30



(3) An wichtigen Wirtschaftswegen sind unmittelbar vor jedem Einsatz Warnschilder (Anlage) aufzustellen und unverzüglich nach Beendigung des Einsatzes wieder zu entfernen.

δ 4

Unterrichtung der Behörden

- (1) Vor Beginn des Ersteinsatzes ist der vom Auftraggeber aufgestellte Einsatzplan dem Gesundheitsamt und dem Pflanzenschutzamt, bei Maßnahmen im Weinbau auch dem Weinbauamt, zur Kenntnis einzureichen.
- (2) Der Auftraggeber hat vor jedem Einsatz die Einsatzzeiten und die Startund Landeplätze dem Gesundheitsamt, der Kreispolizeibehörde und dem Pflanzenschutzamt, bei Maßnahmen im Weinbau auch dem Weinbauamt, bekanntzugeben. Bei dem Einsatz über Grundstücken, die an Wald angrenzen, ist auch die untere Forstbehörde zu unterrichten.

§ 5 Bienenschutz

Mindestens zwei Wochen vor Beginn des Ersteinsatzes hat der Auftraggeber mit dem zuständigen Bienenschutzausschuß eine Besprechung durchzuführen, in der alle Einzelheiten über den Bienenschutz festzulegen sind.

§ 6 Sicherheitsabstand

- (1) Bei dem Einsatz am Rande von öffentlichen Straßen, Gewässern, Bundesbahnanlagen, bebauten Grundstücken sowie Garten- und Obstkulturen ist ein Sicherheitsabstand von 50 Metern einzuhalten. Dieser Sicherheitsabstand gilt für eine Windstärke von 2 Beaufort (1,8 bis 3,3 m/sec). Bei einer Windstärke von 3 Beaufort (3,4 bis 5,2 m/sec) ist der Sicherheitsabstand auf 100 Meter zu erhöhen; bei Wendemanövern beträgt der Sicherheitsabstand jeweils das Eineinhalbfache. Die Vorschriften über den Sicherheitstabstand gelten nicht für Wirtschaftswege. Bei anliegenden Waldgrundstücken ist eine Unterschreitung des Sicherheitsabstandes zulässig, jedoch nur mit schriftlicher Erlaubnis der unteren Forstbehörde.
- (2) Die Kreispolizeibehörde kann Ausnahmen von der Einhaltung des Sicherheitsabstandes an öffentlichen Straßen zulassen, wenn sichergestellt ist, daß der Verkehr auf ihnen durch den Einsatz nicht gefährdet wird.
- (3) Bei Windböen, bei anhaltender Windstärke von über 5,4 m/sec oder

Temperaturen über 25° C ist der Einsatz abzubrechen.

- (4) Erfolgt eine Abtrift von Pflanzenschutzmitteln auf eine andere Kultur, ist der Nutzungsberechtigte unverzüglich zu benachrichtigen.
- (5) Die Sonderanweisungen für Führer von Luftfahrzeugen sowie die Beschränkungen in Trinkwasserschutzgebieten (Zone I und II) bleiben unberührt.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 1 des Pflanzenschutzgesetzes handelt, wer

- entgegen § 2 Abs. 1 zur Bekämpfung von Schadorganismen und Pflanzenkrankheiten die von den zuständigen Behörden verbotenen Pflanzenschutzmittel anwendet,
- außerhalb der nach § 2 Abs. 2 festgesetzten Zeiten Luftfahrzeuge zur Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln einsetzt,
- entgegen § 3 Abs. 1 einen Einsatzplan nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig aufstellt oder auslegt oder die Auslegung nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig bekanntmacht,
- entgegen § 3 Abs. 2 den Einsatz nicht oder nicht vollständig mindestens 48 Stunden vorher ortsüblich bekanntmacht,
- entgegen § 3 Abs. 3 Schilder nicht oder nicht rechtzeitig aufstellt oder sie nicht unverzüglich wieder entfernt,
- entgegen § 4 Abs. 1 den zuständigen Behörden die Einsatzpläne nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig einreicht,
- entgegen § 4 Abs. 2 die Einsatzzeiten oder die Start- und Landeplätze den zuständigen Behörden nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig bekanntgibt,
- 8. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1 bis 3 den Sicherheitsabstand unterschreitet,
- 9. entgegen § 6 Abs. 3 bei ungeeigneter Witterung Luftfahrzeuge einsetzt,
- entgegen § 6 Abs. 4 den Nutzungsberechtigten nicht von der Abtrift unverzüglich benachrichtigt.

§ 8 . Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 23. Mai 1973

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident Osswald Der Minister für Landwirtschaft und Umwelt

Dr. Best

Anlage zur Hessischen Verordnung über die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln mit Luftfahrzeugen



Anordnung

über die Zuständigkeit nach der Verordnung zum Schutze gegen Staublungenerkrankungen (Silikose) in der keramischen Industrie*)

Vom 28. Mai 1973

Auf Grund des § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen, Organisationsanordnungen und Anstaltsordnungen vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258) wird bestimmt:

§ 1

Zuständige Behörde für die Anerkennung von Verfahren nach § 3 Abs. 6 der Verordnung zum Schutze gegen Staublungenerkrankungen (Silikose) in der keramischen Industrie vom 1. September 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 787), geändert durch Verordnung vom 31. März 1965

(Bundesgesetzbl. I S. 228), ist der Regierungspräsident.

δ 2

Die Anordnung über die zuständige Behörde nach § 3 Abs. 6 der Verordnung zum Schutze gegen Staublungenerkrankungen (Silikose) in der keramischen Industrie vom 9. Juli 1965 (GVBl. I S. 160)¹) wird aufgehoben.

δ 3

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 28. Mai 1973

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident Osswald Der Sozialminister Dr. Schmidt

Anordnung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über technische Arbeitsmittel*)

Vom 28. Mai 1973

Auf Grund des § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen, Organisationsanordnungen und Anstaltsordnungen vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258) wird bestimmt:

§ 1

Zuständige Behörde für die Anerkennung von Sachverständigen nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über technische Arbeitsmittel vom 24. Juni 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 717) ist der Regierungspräsident.

s 2

Zuständige Behörde nach den §§ 5, 6 und 7 des Gesetzes ist das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt.

§ 3

Die Anordnung über die Zuständigkeiten nach dem Gesetz über technische Arbeitsmittel vom 23. November 1968 (GVBl. I S. 300)¹) wird aufgehoben.

δ 4

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 28. Mai 1973

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident Osswald Der Sozialminister Dr. Schmidt

^{*)} GVBl. II 91-21 1) GVBl. II 91-10

⁾ GVBI. II 512-63 i) GVBI. II 512-41

Anordnung

über die zuständigen Behörden nach dem Weingesetz, der Schaumwein-Branntwein-Verordnung, der Wein-Verordnung und der Wein-Überwachungs-Verordnung*)

Vom 23. Mai 1973

Auf Grund des § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen, Organisationsanordnungen und Anstaltsordnungen vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258) wird bestimmt:

8 1

Zuständige Behörde nach § 14 Abs. 1 Satz 1, § 40 Abs. 1 Nr. 8 Satz 1 des Weingesetzes vom 14. Juli 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 893), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 241), nach § 5 Abs. 1 Satz 1 der Wein-Verordnung vom 15. Juli 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 926), geändert Verordnung durch 30. März 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 245), und nach § 3 Abs. 2 Satz 1 der Schaumwein-Branntwein-Verordnung vom 15. Juli 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 939) ist das Weinbauamt in Eltville am Rhein.

§ 2

Zuständige Behörde nach § 54 Abs. 1 des Weingesetzes sowie nach § 1 Abs. 7 und 8 und § 2 a Abs. 4 der Wein-Überwachungs-Verordnung vom 15. Juli 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 951), geändert durch Verordnung vom 30. März 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 245), ist das Staatliche Chemische Untersuchungsamt in Wiesbaden.

δ 3

- (1) Zuständige Behörde nach § 55 Abs. 1 Satz 1 des Weingesetzes ist für die Erteilung einer Versuchserlaubnis für kellerwirtschaftliche Versuche das Staatliche Chemische Untersuchungsamt in Wiesbaden; es entscheidet über Anträge auf Erteilung einer Versuchserlaubnis im Benehmen mit dem Weinbauamt.
- (2) Zuständige Behörde nach § 55 Abs. 1 Satz 1 des Weingesetzes ist für die Erteilung einer Versuchserlaubnis für weinbauliche Versuche das Weinbauamt; es entscheidet über Anträge auf Erteilung einer Versuchserlaubnis im Benehmen mit dem Staatlichen Chemischen Untersuchungsamt in Wiesbaden.

§ 4

- (1) Die Anordnung über die zuständigen Behörden nach dem Weingesetz und der Schaumwein-Branntwein-Verordnung vom 5. April 1972 (GVBl. I S. 84), geändert durch Anordnung vom 3. Oktober 1972 (GVBl. I S. 336)¹), wird aufgehoben.
- (2) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1973 in Kraft.

Wiesbaden, den 23. Mai 1973

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident Osswald Der Minister für Landwirtschaft und Umwelt

Dr. Best

Der Sozialminister Dr. Schmidt

) GVBl. II 83-26) GVBl. II 83-24

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt jährlich 29,80 DM einschließlich 1,55 DM Mehrwertsteuer. Einzelstücke können vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg v. d. H. 1, Postfach 22 47, bezogen werden. Die vorliegende Ausgabe Nr. 12 kostet —,40 DM zuzüglich —,50 DM Versandkosten einschließlich 5,5% Mehrwertsteuer. Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden. — Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe 1, Postfach 22 47, Ruf: Sammel-Nr. (0 61 72) 2 30 56, Postscheck-Konto: Dr. Max Gehlen 228 48, Frankfurt (Main).

Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg vor der Höhe, Hemsbach (Bergstr.) Die Auslieferung von Einzelstücken älterer Ausgaben erfolgt auch dann durch den Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe 1, Postfach 22 47, wenn der Wiesbadener Kurier als Verlag angegeben ist.

Schlusz mit dem Wühlen!

Haben Sie sich nicht schon oft mehr oder weniger laut bei sich selbst oder bei Ihren Mitarbeitern beklagt, daß Sie ein hessisches Gesetz, eine Verordnung in der falschen Fassung vorgelegt bekommen haben?

Vielleicht haben Sie ein gutes Büro, wo man alle Gesetzesänderungen in die älteren Texte, die bei Ihnen sorgfältig abgelegt sind, überträgt — vorausgesetzt, daß die Mitarbeiter nicht so überlastet sind oder Sie nicht mit neuen unzureichenden Kräften arbeiten müssen, damit das alles in Ordnung geht.

Deswegen hat die hessische Staatsregierung da Abhilfe geschaffen, indem sie durch eine berufene Persönlichkeit, die lange Zeit nur damit befaßt war, das

Gesetz- und Verordnungsblatt, Teil II $_{\rm hat\,herausbringen\,lassen.}$

In diesem großen Werk sind nicht nur alle Rechtsvorschriften, die seit Jahrhunderten in den verschiedenen Teilen, aus denen sich Hessen zusammensetzt, erlassen wurden und die noch Gültigkeit haben, zusammengefaßt worden, wobei man auf einen Bruchteil der früheren Bestimmungen gekommen ist; vor allem werden hier alle neuen Gesetze und Verordnungen sowie jede Ämderung einer früheren Rechtsvorschrift so gebracht, daß der Benutzer stets das Gesetz, die Verordnung in der heute gültigen Fassung vor sich liegen und jederzeit zur Hand hat.

Jetzt braucht man Neuerungen, die manchmal nur ein Wort, oft aber ganze große Paragraphen ausmachen, nicht mehr in das alte Stück einzutragen. Der nun endgültige Text jeder Rechtsvorschrift liegt hier griffbereit in der letzten Fassung vor.

Das Ganze ist in mehreren Ordnern zusammengefaßt, so daß alles leicht aufgefunden werden kann. In der Zeit des Personalmangels war diese Regelung notwendig und ist allgemein begrüßt worden.

Sollten Sie diese Ausgabe noch nicht besitzen, die Sie natürlich laufend nachbeziehen können, so schreiben Sie an den Verlag. Er schickt Ihnen gerne genaue Unterlagen.

VERLAG DR. MAX GEHLEN

6380 Bad Homburg vor der Höhe · Postfach 22 47